Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/2/28 14Bkd3/93

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.02.1994

Norm

DSt 1990 §1 Abs1 C3
DSt 1990 §3

Rechtssatz

Wurde zwischen dem Angeklagten und seinem Verfahrenshelfer nach der Urteilsverkündung die Prozeßlage ausführlich besprochen und die Einbringung von Rechtsmitteln gegen das Urteil, nicht aber die nochmalige Kontaktaufnahme mit dem (verhafteten) Angeklagten vereinbart, so liegt in der Unterlassung der Mitteilung des Inhaltes von Urteilsausfertigung und Rechtsmittelausführung - wenn überhaupt - nur ein geringfügiges Verschulden.

Entscheidungstexte

- 14 Bkd 3/93
  Entscheidungstext OGH 28.02.1994 14 Bkd 3/93

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0055207

Dokumentnummer

JJR_19940228_OGH0002_014BKD00003_9300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at